

Gebührenordnung der Börse Berlin

Der Börsenrat der Börse Berlin hat am 08. November 2013 gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), folgende Änderungen der Gebührenordnung der Börse Berlin beschlossen:

- I. Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:
§ 11 a Übermäßige Nutzung der Börsensysteme
 - 1) Für die übermäßige Nutzung der Börsensysteme, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes, wird eine Gebühr erhoben.
 - 2) Die Nutzung der Börsensysteme ist übermäßig, wenn ihre Belastung die Systemstabilität gefährdet. Die Geschäftsführung legt fest, wie die Handelsteilnehmer das System gebührenfrei nutzen dürfen.
 - 3) Die Höhe der Gebühr wird von der Geschäftsführung festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung der Börsensysteme wirksam begegnet wird. Die Geschäftsführung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Funktion, die ein Handelsteilnehmer ausübt.
 - 4) Einzelheiten zur gebührenfreien Nutzung und zur Höhe der Gebühr macht die Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 4 bekannt.

- II. Es wird ein neuer § 12 a eingefügt:
§ 12 a Übermäßige Nutzung der Börsensysteme
 - 1) Für die übermäßige Nutzung der Börsensysteme, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes, wird eine Gebühr erhoben.
 - 2) Die Nutzung der Börsensysteme ist übermäßig, wenn ihre Belastung die Systemstabilität gefährdet. Die Geschäftsführung legt fest, wie die Handelsteilnehmer das System gebührenfrei nutzen dürfen.
 - 3) Die Höhe der Gebühr wird von der Geschäftsführung festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung der Börsensysteme wirksam begegnet wird. Die Geschäftsführung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Funktion, die ein Handelsteilnehmer ausübt.
 - 4) Einzelheiten zur gebührenfreien Nutzung und zur Höhe der Gebühr macht die Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 4 bekannt.

22. November 2013

BÖRSENRAT DER BÖRSE BERLIN